

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.478.097

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11553/J-NR/2022

Wien, am 1. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Juli 2022 unter der Nr. **11553/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sexuelle Gewalt an Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *1. Gegen wie viele Männer wurden zu den nachstehenden Straftatbeständen in den Jahren 2011 bis 2021 in Fällen, in denen das Opfer eine Frau war, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet? Es wird um tabellarische Auflistung nach Jahren und Landesgerichtssprengel ersucht:*
 - a. *Vergewaltigung gern §201 StGB*
 - b. *geschlechtliche Nötigung gern §202 StGB*
 - c. *sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person gern §205 StGB*
 - d. *Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gern §205a StGB*
 - e. *sexueller Missbrauch von unmündig Minderjährigen gern §207 StGB und*
 - f. *sexuelle Belästigung gern §218 StGB*
- *2. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum von 2011 bis 2021 eingestellt (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?*

- *3. Wie viele gerichtliche Strafverfahren endeten im Zeitraum von 2011 bis 2021 mit einem Freispruch (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?*
- *4. Wie viele Ermittlungsverfahren oder gerichtliche Strafverfahren wurden im Zeitraum von 2011 bis 2021 diversionell erledigt (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?*
- *5. Wie viele Verfahren endeten im Zeitraum von 2011 bis 2021 mit einer Verurteilung (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?*

Aus Anlass dieser verfahrensbezogenen Fragen wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH veranlasst und das Ergebnis der Auswertung als Beilage angeschlossen.

Die Anfallsstatistik wurde aufgrund der Fragestellung explizit personenbezogen erstellt, es wurden somit alle männlichen Beschuldigten in Fällen, wo zumindest ein weibliches Opfer erfasst ist, ausgewertet.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist über die VJ nicht auswertbar, da es nur einen Erledigungsschritt („Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“) gibt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Daten, sowohl Anfall, wie auch Erledigungen, systembedingt Unschärfen unterliegen, da nicht immer das Geschlecht der Täter:innen bzw. der Opfer erfasst werden, zwangsläufig sind damit auch alle Verfahren gegen unbekannte Täter:innen (UT) nicht umfasst. Mangels einer konkreten Zuordnung der Opfer zu bestimmten Täter:innen oder Delikten kann es umgekehrt auch zu Mehrfachzählungen kommen.

Zur Frage 6:

- *Welche Maßnahmen werden Sie für (weitere) Verbesserungen des Opferschutzes besonders im Hinblick auf sexuelle Gewalt im Jahr 2022 setzen?*

Aktuell wird auf EU-Ebene der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt diskutiert, der auf die wirksame Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt abzielt und Maßnahmen in den Bereichen

- Kriminalisierung von und Sanktionen für einschlägige Straftaten,
- Stärkung des Opferschutzes und Zugang zur Justiz,
- Opferhilfe,

- Prävention und
- Koordinierung und Zusammenarbeit

vorsieht. Der Richtlinienvorschlag wird führend vom Bundesministerium für Justiz behandelt, wobei im ersten Halbjahr 2022 unter dem Ratsvorsitz Frankreichs in einer eigens dafür errichteten Untergruppe der Ratsarbeitsgruppe COPEN mit den Diskussionen begonnen wurde, welche unter dem nunmehrigen tschechischen Ratsvorsitz fortgesetzt werden sollen.

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und im häuslichen Nahbereich gesetzt. Neben dem regelmäßigen Austausch in der IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ arbeitet das Bundesministerium für Justiz laufend an Verbesserungen für Opfer von (geschlechtsspezifischer) Gewalt sowie an der vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Straflegistik

Zuletzt konnte das am 1.1.2021 in Kraft getretene Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG) einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung von digitaler Gewalt liefern, indem u.a. die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren für Opfer von Hass im Netz, aber auch für minderjährige Zeuginnen und Zeugen familiärer Gewalt im Sinne der "Istanbul-Konvention" weiter ausgebaut und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Betroffene von Hass im Netz wesentlich erleichtert wurden. Um die kostenlose Prozessbegleitung einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, hat das BMJ im August 2022 eine umfassende Informationskampagne gestartet.

Des Weiteren erfolgten mit dem HiNBG Verschärfungen im Bereich der Cyber-Crimes sowie des Bildnisschutzes [Ausweitung des Tatbestandes des § 107c StGB („Fortdauernde“ statt fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – „Cybermobbing“), Einführung des neuen Straftatbestandes gegen unbefugte Bildaufnahmen, insb. „Upskirting“ (§ 120a StGB); Erweiterung des Tatbestandes des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB (Verhetzung)].

Gewaltpräventionsberatung

Zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt wurde den Gerichten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022 die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag oder auch von Amts wegen einem:einer

Gewalttäter:in die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung aufzutragen (§ 382f Abs. 4 EO).

Voraussetzung ist, dass das Gericht im Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) und den allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) eine einstweilige Verfügung erlassen und der:die Antragsgegner:in noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung auf der Basis des Sicherheitspolizeigesetzes teilgenommen hat.

Der:die Antragsgegner:in hat binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Beratungsstelle zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden.

Der Verein NEUSTART wurde für das gesamte Bundesgebiet mit der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung nach § 382f Abs. 4 EO beauftragt.

Forcierung der bundesweiten Einrichtung von Gewaltambulanzen

In Verfahren wegen - auch sexueller - Gewalt gegen Frauen bildet die möglichst frühe und fundierte Objektivierung von Verletzungen ein zentrales Beweisthema. Aussagekräftige (gerichts)medizinische Sachverständigengutachten können die Verurteilungswahrscheinlichkeit merkbar erhöhen. Im Fachgebiet gerichtliche Medizin besteht eklatanter Sachverständigenmangel, die Zentren für Gerichtsmedizin sind überlastet und beschränken sich ressourcenbedingt weitgehend auf die Durchführung von Obduktionen.

Bei den bestehenden Projekten zur Dokumentation von Verletzungen bei Gewalt-, Sexual- und Missbrauchsopfern handelt es sich um Einzellösungen, die einer Gewaltambulanz nach internationalem Vergleich nur eingeschränkt nahekommen.

Im MRV 7/14 vom 24.11.2021 erfolgte daher im Rahmen der „*Maßnahmen zur Förderung der Gewaltprävention und des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt*“ eine Schwerpunktsetzung, um dem herrschenden Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen wirksam zu begegnen, den Ausbau von klinisch-forensischen Untersuchungsstellen zu forcieren und ein Konzept für die flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen auf Grundlage von Art 25 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu erstellen.

In Umsetzung dieses Vorhabens wurden ab Herbst 2021 ressortübergreifende Gespräche zwischen BMJ, BM.I, BKA/Frauensektion und BMSGPK geführt und auch an das BMBWF herangetreten.

Aktuell wurde durch BMJ, BM.I, BKA/Frauensektion und BMSGPK eine Studie zum Status Quo der Gerichtsmedizin und zur Erstellung von Empfehlungen für die flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie sollen Ende 2022 vorliegen und Grundlage für notwendige politische Entscheidungen bilden.

Evaluierung der Frauenmorde

Sexuelle Gewalt bildet häufig den Ausgangspunkt für Tötungsdelikte an Frauen. Zur Erhebung der genauen Umstände und Hintergründe der Morde an Frauen hat das BMJ gemeinsam mit dem BKA/Frauensektion und dem BM.I bereits im Jahr 2021 eine Studie in Auftrag gegeben („Untersuchung Frauenmorde 2010 – 2020 – eine quantitative und qualitative Analyse“). Die Fertigstellung ist bis Ende 2022 geplant.

Erlass - Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum

Delikte im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, darunter auch Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zählen zu den schwersten geschlechtsspezifischen Straftaten. Das BMJ hat erstmals im April 2019 in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum veröffentlicht. Der mittlerweile in dritter Auflage bestehende Erlass zielt darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der Ermittlungsanforderungen vor allem im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen aufzuzeigen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des:der Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes einschließlich einer Checkliste, insbesondere auch für Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.

Strafvollzug

Gemäß § 149 Abs. 5 StVG ist ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO), soweit es dies beantragt hat, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen einer Justizanstalt (z.B. Vollzugslockerungen, wie Ausgänge, Freigang etc.) und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung eines:einer Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm:ihr zum Schutz des

Opfers erteilter Weisung zu verständigen. Die Verständigung hat der Anstaltsleiter zu veranlassen und wird in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) dokumentiert.

In den Österreichischen Justizanstalten sind zudem flächendeckend Psycholog:innen und Sozialarbeiter:innen beschäftigt, die in Einzel- und Gruppensettings an den individuell rückfallrelevanten Persönlichkeitsfaktoren der Insassinnen:Insassen arbeiten und einen risikominimieren-den sozialen Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung etablieren, mit dem Ziel neuerliches gewalttäiges Verhalten zu verhindern. Durch die Auseinandersetzung der Täter:innen mit ihrer Gewalttätigkeit, der Ursachenanalyse, dem Erkennen von Risikosituationen und in weiterer Folge dem Erlernen von Handlungsalternativen wird ein essentieller Beitrag für die Präventionsarbeit und die Resozialisierung geleistet. Das "Psychologische Behandlungsprogramm für Gewalttäter:innen – PSYBEG", ein Anti-Gewalttraining, das speziell für inhaftierte Straftäter:innen entwickelt wurde und in den Justizanstalten Anwendung findet, ist an dieser Stelle besonders zu erwähnen.

Bundesweiter Erfahrungsaustausch zum Thema "Gewalt im sozialen Nahraum"

Im September 2021 veranstaltete das BMJ einen Erfahrungsaustausch zum Thema "Gewalt im sozialen Nahraum" zwischen Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, des Bundeskriminalamts, des Frauenministeriums, der Opferschutzeinrichtungen, des Vereins NEUSTART und der Rechtsanwaltschaft.

Dieser Austausch auf Bundesebene soll künftig regelmäßig stattfinden und dient der Verbesserung der Kommunikation und der Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Erarbeitung von best practices auf Bundesebene sowie weiters die Diskussion anstehender Herausforderungen und Problemstellungen anhand abgeschlossener Fälle. Der nächste Termin wurde bereits für Ende September 2022 fixiert.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

